

**Feststellung der 1. Änderung
der Verbandsordnung
des Zweckverbandes
„Zweckverband Kindertagesstätte Wiebelsheim“
gemäß § 6 Absatz 2 des Landesgesetzes über
die kommunale Zusammenarbeit (KomZG)**

Die 1. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Kindertagesstätte Wiebelsheim wird entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kindertagesstätte Wiebelsheim vom 06.11.2023 und der zustimmenden Beschlüsse der Ortsgemeinden Laudert vom 27.09.2023, der Ortsgemeinderat Perscheid vom 09.10.2023 und der Ortsgemeinderat Wiebelsheim vom 17.10.2023, hiermit gemäß § 6 Absatz 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), durch die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis festgestellt.

55469 Simmern, 23.11.2023
Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
SG 31.1, Az.: 866/20 Nr. 840




(Volker Boch)
Landrat

Erste Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Kindertagesstätte Wiebelsheim

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kindertagesstätte Wiebelsheim hat nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeinderäte der Ortsgemeinden Laudert, Perscheid und Wiebelsheim die nachstehende Erste Änderung der Verbandsordnung beschlossen und deren Feststellung durch die Errichtungsbehörde beantragt.

Die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als zuständige Errichtungsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) hat daraufhin aufgrund des § 6 Abs. 2 und 3 KomZG die folgende Erste Änderung der Verbandsordnung festgestellt:

Artikel 1 – Änderung der Verbandsordnung

1.) § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Aufgabe

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, in Wiebelsheim eine Kindertagesstätte als Tageseinrichtung zu errichten.
- (2) Dem Zweckverband obliegt außerdem die bauliche Unterhaltung der Kindertagesstätte einschließlich der Unterhaltung des Betriebsgrundstücks.

2.) § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

- (3) Für die Kosten, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Absatz 2 ergeben, gilt § 8 Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Kindertagesstätte Wiebelsheim tritt am 01.01.2024 in Kraft.